



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

154. Jahrgang

Köln, den 1. Februar 2014

## Inhalt

### Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 10 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken am 11.02.2014 . . . . . 13

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 11 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion. . . . . 14  
Nr. 12 Neues Gotteslob – Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe . . 15

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 13 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). . . . . 15  
Nr. 14 Ordnung für Praktikanten . . . . . 16  
Nr. 15 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . 16  
Nr. 16 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) . . . . . 17  
Nr. 17 Nennung des hl. Josef in den Eucharistischen Hochgebeten II-IV . . . 21  
Nr. 18 Endlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2012. . . . . 21  
Nr. 19 Auflösung des abhängigen Rektorates Christ König, Morsbach-Ellingen . . . . . 21  
Nr. 20 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen . . . . . 21  
Nr. 21 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein . . . 22  
Nr. 22 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald . . . . . 22  
Nr. 23 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid . . . 22  
Nr. 24 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen . . . . . 23  
Nr. 25 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Petrus, Wuppertal-Barmen . . 24

Nr. 26 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg . . 25

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2014 . . . 25  
Nr. 28 Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen (vom 01.01.2014) . . . . . 26  
Nr. 29 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis . . . . . 28  
Nr. 30 Zeit der Feier der Osternacht . . . . . 28  
Nr. 31 Informations- und Besinnungswochenende 22./23. Februar 2014 „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ . . . . . 29  
Nr. 32 Vorbereitung zur Erwachsenenfirmung durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln . . . . . 29  
Nr. 33 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen . . . . . 29  
Nr. 34 Aufhebung der Suspendierung von Pater Raphael Bahrs . . . . . 29

### Personalia

Nr. 35 Personalchronik. . . . . 29  
Nr. 36 Freie Pfarrstellen . . . . . 32  
Nr. 37 Offene Stellen für Pastorale Dienste . . . . . 32

### Weitere Mitteilungen

Nr. 38 Studientage für Pastorale Dienste: „Arbeiten mit dem neuen Gotteslob 2013“ . . . . . 32  
Nr. 39 Adveniat-Aktion 2013: Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat . . . . . 33  
Nr. 40 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone. . . . . 33  
Nr. 41 Wallfahrt mit Schweigeexerzitien in Lisieux in deutscher Sprache . . . . . 33  
Nr. 42 Urlaubsvertretung in der Diözese Hamburg . . . . . 34

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 10 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken am 11.02.2014

### BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM XXII. WELTTAG DER KRANKEN 2014

#### *Glaube und Liebe:*

*»So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben«  
(1 Joh 3,16)*

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Aus Anlass des XXII. Welttags der Kranken, der in diesem Jahr unter dem Thema „Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)“ steht, wende ich mich besonders an die kranken Menschen und an alle, die ihnen mit ihrer Hilfe und Fürsorge beistehen. Die Kirche erkennt in euch, liebe Kranke, eine besondere Gegenwart des leidenden Christus. So ist es: Bei, ja in unserem Leiden ist

das Leiden Jesu, der zusammen mit uns dessen Last trägt und uns dessen Sinn offenbart. Als der Sohn Gottes am Kreuz hing, hat er die Einsamkeit des Leidens vernichtet und dessen Dunkelheit erhellet. So stehen wir vor dem Geheimnis der Liebe Gottes zu uns, die uns Hoffnung und Mut gibt: Hoffnung, weil im Liebesplan Gottes auch die Nacht des Leids sich dem österlichen Licht öffnet; und Mut, um mit ihm an der Seite, mit ihm vereint allen Widrigkeiten entgegenzutreten.

2. Der Mensch gewordene Sohn Gottes hat Krankheit und Leid nicht aus der menschlichen Erfahrung beseitigt, aber indem er sie auf sich genommen hat, hat er sie verwandelt und relativiert. Relativiert, weil Krankheit und Leid nicht mehr das letzte Wort haben, welches dagegen das neue Leben in Fülle ist; verwandelt, weil sie in der Vereinigung mit Christus als etwas negativ Erfahrenem zu etwas Positivem werden können. Jesus ist der Weg, und mit seinem Geist können wir ihm folgen. Wie der Vater den Sohn aus Liebe hingeeben hat, und der Sohn sich selbst aus derselben Liebe hingeeben hat, so können auch wir die anderen lieben, wie Gott uns geliebt hat,

indem wir das Leben für die Brüder und Schwestern hingeben. Der Glaube an den guten Gott wird zur Güte, der Glaube an den gekreuzigten Christus wird zur Kraft, bis zum Äußersten zu lieben und auch die Feinde zu lieben. Der Beweis des echten Glaubens an Christus ist die Selbsthingabe, die Ausbreitung der Liebe zum Nächsten, besonders zu dem, die sie nicht verdient, der leidet, der ausgegrenzt wird.

3. Aufgrund der Taufe und der Firmung sind wir gerufen, Christus ähnlich zu werden, dem Barmherzigen Samariter aller Leidenden. »Daran haben wir die Liebe erkannt, dass Er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16). Wenn wir uns mit Zärtlichkeit denen zuwenden, die der Pflege bedürfen, tragen wir die Hoffnung und das Lächeln Gottes in die Gegensätze der Welt. Wenn die großzügige Hingabe an die anderen zum Stil unseres Handelns wird, dann geben wir dem Herzen Christi Raum und werden davon erwärmt; so leisten wir unseren Beitrag für das Kommen des Reiches Gottes.

4. Um in der Zärtlichkeit, der respektvollen und feinfühligsten Liebe zu wachsen, haben wir ein christliches Vorbild, auf das wir mit Sicherheit unseren Blick richten können. Es ist die Mutter Jesu und unsere Mutter, die aufmerksam ist für die Stimme Gottes und die Nöte und Schwierigkeiten ihrer Kinder. Gedrängt von der göttlichen Barmherzigkeit, die in ihr Fleisch angenommen hat, denkt Maria nicht an sich selbst und macht sich eilends auf den Weg von Galiläa nach Judäa, um ihre Verwandte Elisabet aufzusuchen und ihr zu helfen. Sie wendet sich auf der Hochzeit zu Kana an ihren Sohn, als sie sieht, dass der Wein für das Fest ausgeht. Sie trägt auf der Pilgerschaft ihres Lebens in ihrem Herzen die Worte des greisen Simeon, die ihr ein Schwert voraussagen, das ihre Seele durchdringen wird, und harret standhaft unter dem Kreuz Jesu aus. Sie weiß, wie man diesen Weg geht, und deshalb ist sie die

Mutter aller Kranken und Leidenden. Mit kindlicher Verehrung dürfen wir uns vertrauensvoll an sie wenden, in der Gewissheit, dass sie uns helfen, uns unterstützen und nicht im Stich lassen wird. Sie ist die Mutter des Gekreuzigten und Auferstandenen: Sie bleibt bei uns in unseren Kreuzen und begleitet uns auf dem Weg zur Auferstehung und zur Fülle des Lebens.

5. Der heilige Johannes, der Jünger, der mit Maria unter dem Kreuz stand, führt uns zu den Quellen des Glaubens und der Liebe, zum Herzen Gottes, der »die Liebe ist« (vgl. 1 Joh 4,8.16). Er erinnert uns daran, dass wir Gott nicht lieben können, wenn wir die Brüder und Schwestern nicht lieben. Wer mit Maria unter dem Kreuz steht, lernt zu lieben wie Jesus. Das Kreuz ist »die Gewissheit der treuen Liebe Gottes zu uns. Eine so große Liebe, dass sie in unsere Sünde eindringt und sie verzeiht, in unser Leiden eindringt und uns die Kraft schenkt, es zu tragen, sogar in den Tod eindringt, um ihn zu überwinden und uns zu retten. [...] das Kreuz Christi lädt auch ein, uns von dieser Liebe anstecken zu lassen; es lehrt uns also, den anderen immer mit Barmherzigkeit und Liebe zu betrachten – vor allem den, der leidet, der Hilfe braucht« (*Kreuzweg mit den Jugendlichen in Rio de Janeiro*, 26. Juli 2013).

Ich vertraue diesen XXII. Welttag der Kranken der Fürsprache Marias an, damit sie den Kranken helfe, das eigene Leiden in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben, und damit sie diejenigen unterstütze, die den Kranken beistehen. Allen – den Kranken, den im Krankendienst Tätigen und den Ehrenamtlichen – erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 6. Dezember 2013*

PAPST FRANZISKUS

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 11 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügeltes Stre-

ben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26. September 2013

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

**Nr. 12 Neues Gotteslob – Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe**

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

wenn Sie im deutschen Sprachgebiet einen Gottesdienst mitfeiern, sei es in den Alpen oder an der Ostsee, werden Sie immer wieder ein ganz bestimmtes Buch in Händen halten: das *Gotteslob*. In Kirchen und Kapellen hat es seinen festen Platz und genauso in den meisten katholischen Haushalten – seit beinahe vier Jahrzehnten.

Der Glaube der Kirche ist der Glaube an Christus und bleibt stets derselbe. Aber Lebenswirklichkeiten, Sprache und ästhetisches Empfinden wandeln sich. Und daher haben die Bischofskonferenzen Deutschlands und Österreichs zusammen mit dem Bischof von Bozen-Brixen beschlossen, ein neues Gebet- und Gesangbuch herauszugeben – denn zeitlos Gültiges erfordert zeitgemäßen Zugang. Es folgte ein intensiver Arbeitsprozess, den viele Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis mit großem Einsatz mitgestaltet haben und an dem auch eine große Anzahl von Pfarrgemeinden in einer Erprobungsphase beteiligt war.

Nach zehn Jahren liegt es nun vor: das neue Gebet- und Gesangbuch, das auch in Zukunft den guten Namen *Gotteslob* trägt. Bewährtes bleibt erhalten, alte Schätze werden wiederentdeckt und auch Neues kommt reichlich zur Geltung. Mit seinem vielfältigen Angebot an Gesängen und Texten bietet das *Gotteslob* weiterhin wertvolle Hilfen für eine leben-

dige Mitfeier der Liturgie und den Empfang der Sakramente, für das gemeinschaftliche und das persönliche Gebet, mit einer großen Bandbreite unterschiedlicher Themen. Neu hinzugekommen sind gottesdienstliche Formen wie Tagzeitenliturgien, Wort-Gottes-Feiern und häusliche Andachten. So verbindet das neue *Gotteslob* im Grunde drei Bücher in einem einzigen Buch: Es ist ein Liturgiebuch, ein Gebet- und Gesangbuch und ebenso ein Hausbuch. Die Einführung des neuen *Gotteslob* erfolgt ab dem Ersten Advent 2013, dem Beginn des neuen Kirchenjahres, schrittweise in allen Diözesen.

Wir Bischöfe hoffen, dass dieses Buch für die heutige Zeit das sein kann, was sein Vorgänger für die vergangenen Jahrzehnte war: Ein zuverlässiger Begleiter auf dem Glaubensweg, der hilft, dass unser Lob des dreifaltigen Gottes – sei es Preis oder Dank, Klage oder Bitte – lebendig bleibt. Wenn dies gelingt, dann wird das Buch seinen Namen *Gotteslob* zu Recht tragen.

In diesem Sinne wünschen wir dem neuen *Gotteslob* eine gute Aufnahme – uns allen aber viel Freude damit und Gottes Segen!

Würzburg, den 26. August 2013

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Februar 2014 in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen, oder in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.*

## Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 13 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff), zuletzt geändert am 15. November 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 211, S. 238), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen

Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

2. Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Diese Ordnung gilt ebenfalls für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

II. Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Köln, den 7. Januar 2014

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 14 Ordnung für Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 10. Mai 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 120, S. 87 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

„; – Erzieher/Erzieherinnen – abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich - während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherinnen abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 3 (Fachschulpraktikanten),“

2. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 3****Sonderregelungen für Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum/zur Erzieher/-in****Nr. 1****Zu § 1 – Geltungsbereich**

(1) Die Praktikantenordnung nebst dieser Anlage findet auf Fachschulpraktikanten während ihrer praxisintegrierten schulischen Ausbildung Anwendung, soweit eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Schule über eine dreijährige Ausbildung besteht und die Praktikantenordnung im Fachschulpraktikantenvertrag in Bezug genommen wird.

(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Praktikantenordnung, nebst dieser Anlage, wenn die Praktikantenordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer des Bestehens des Fachschulpraktikantenvertrages.

**Nr. 2****Zu § 2 – Schriftform und Vergütung**

(1) Über das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Musterpraktikantenvertrag (Anlage 1) findet keine Anwendung.

(2) Die Fachschulpraktikanten erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.

**Nr. 3****Zu § 5 – Erholungsurlaub**

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit und den Schließzeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

**Nr. 4****Zu § 6 – Sonstige Bestimmungen (Ausbildungszeit)**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für

die Mitarbeiter in der Tageseinrichtung für Kinder maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

**Nr. 5****Zu Anlage 2 – Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen**

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr 750 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 800 €
- im dritten Ausbildungsjahr 850 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr 775 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 825 €.

**Nr. 6****Zu § 7 – In-Kraft-Treten**

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikanten im Sinne von § 1 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich, 2. Halbsatz, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantenvertrages.

II. Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Köln, den 7. Januar 2014

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 15 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 11. September 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Juli 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt						
Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „ab dem 1. Juli 2013“.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.
  
3. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
 

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von ab dem 1. Juli 2013: 23,87 Euro.“
  
4. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fügt hinter den bisherigen § 13b der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen § 13c (RK NRW) ein:
 

„§ 13c (RK NRW)  
Einmalige Sonderzahlungen 2013

  - (1) Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung. Deren Höhe beträgt 0,60 % des jeweiligen individuellen Tabellenentgelts für jeden Kalendermonat in dem Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1, in dem für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Entgelt bestand.
  - (2) Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 30. September 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im September 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand.
  - (3) Die Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubehalten.
  - (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.
  - (5) § 13a gilt entsprechend.
  - (6) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmaligen Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.
  - (7) Die einmaligen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

## II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Erzbistum Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 13. Januar 2014

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 16 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

### Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der Erzdiözese, insbesondere der Erzdiözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.
- (3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

### § 2

#### Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungssurrogat

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.

<sup>1</sup> Vgl. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz des Erzbistums Köln – KDO (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263, geändert 2011, Nr. 189 und 2013, Nr. 133)

- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.
- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.
- (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
- (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

### § 4

#### Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.
- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
  1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
  2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

### § 5

#### Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

### § 6

#### Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.
- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.

- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

## § 7

### Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.
- (4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.
- (5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

## § 8

### Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu verweigern, wenn
  1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
  2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung

nicht zulässt,

3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
  4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
  5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.
- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
  - (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.
  - (6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
  - (7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

## § 9

### Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
  1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
  2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
  3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.

- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

### § 10

#### Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn

1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.

Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.

- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.
- (3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

### § 11

#### Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

### § 12

#### Das Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der Erzbischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.

- (3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der Erzdiözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.

- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.

- (5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.

- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

### § 13

#### Andere kirchliche Archive

- (1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.

- (2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.

- (3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

### § 14

#### Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 14.10.1988 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1988, Nr. 210, Wiederveröffentlichung: Amtsblatt 1995, Nr. 291) und die Bestimmungen über die kirchlichen Archive vom 04.10.1971 mit den als Beilage dazu veröffentlichten Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland vom 26.09.1968 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1971, Nr. 299) außer Kraft.

Köln, den 10. Januar 2014

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 17 Nennung des hl. Josef in den Eucharistischen Hochgebeten II-IV**

Papst Franziskus hat die Entscheidung seines Vorgängers Papst Benedikt XVI. bestätigt, den Namen des hl. Josef in die Eucharistischen Hochgebete II bis IV des Missale Romanum, editio typica tertia, nach dem Namen der Seligen Jungfrau Maria einzufügen. Dies wurde von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Dekret „Paternas vi-ces“ vom 1. Mai 2013 mitgeteilt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass mancherorts eine Verunsicherung eingetreten ist, ob der Name des hl. Josef auch in die derzeitige deutsche Übersetzung des Messbuchs eingefügt werden darf.

Die Einfügung des hl. Josef in die Eucharistischen Hochgebete II-IV wird erst mit der Neuübersetzung des Messbuchs verbindlich, die derzeit in Bearbeitung ist.

Bis zum Erscheinen dieser Neuübersetzung gestatte ich für das Erzbistum Köln die Nennung des Namens des hl. Josef, und zwar in der Fassung, die die Bischöfliche Kommission Ecclesia celebrans analog zur jetzigen deutschen Übersetzung im Canon Romanus vorschlägt.

Die entsprechende Ergänzung lautet für die Eucharistischen Hochgebete II-IV:

*„mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln ...“*

Köln, den 18. Dezember 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 18 Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2012**

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 07.12.2013 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG erstellten Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Erzbistums Köln für das Jahr 2012 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2012 in seiner Sitzung am 24.09.2013 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung und spreche ihm für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Köln, den 9. Dezember 2013

Herzliche Grüße  
Ihr  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 19 Auflösung des abhängigen Rektorates Christ König, Morsbach-Ellingen**

**URKUNDE  
über die Auflösung des abhängigen Rektorates  
Christ König  
im Dekanat Gummersbach/Waldbröl  
Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte**

Nach Anhörung der Beteiligten wird das abhängige Rektorat Christ König, Morsbach-Ellingen, zum 31. Dezember 2013 aufgelöst.

Die seelsorglichen Rechte und Pflichten liegen beim Pfarrer von St. Gertrud, Morsbach.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des vorgenannten Rektorates übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach.

Die Kirchenbücher des Rektorates Christ König, Morsbach-Ellingen, werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Gertrud, Morsbach, in Verwahrung genommen.

Die Kirche Christ König, Morsbach-Ellingen, ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels ab dem 1. Januar 2014 weitere Kirche der Pfarrgemeinde St. Gertrud, Morsbach.

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. Dezember 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 20 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des zweiten Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2593031,7 / 5672544,0], auf der Wuppertalperre sowie der Stadtgrenze von Radevormwald und Hückeswagen gelegen, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Mariä Himmelfahrt der genannten Stadtgrenze – übergehend zunächst in die Stadtgrenze von Hückeswagen und Wipperfürth und später in die von Hückeswagen und Wermelskirchen –

nach Norden, Osten, Süden und letztlich Westen zum **Punkt B** [2589053,0 / 5668000,0] auf der Landstraße 80.

Von hier verläuft sie in gerader Luftlinie in Richtung Nordosten durch die Punkte [2589601,7 / 5668476,2], [2590614,5 / 5669355,3], [2590673,2 / 5669447,6], [2591673,1 / 5671019,2], [2591647,2 / 5671050,9], [2591703,1 / 5671099,5], [2591643,7 / 5671169,9], [2591713,6 / 5671212,0], [2591761,9 / 5671158,6] und **Punkt C** [2592297,2 / 5672000,0] auf der Mittelachse der Wuppertalsperre, um im Anschluss über diese zum **Ausgangspunkt A** zurückzukehren.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 21 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Die Pfarrgrenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius in Monheim verläuft identisch mit den kommunalen Grenzen der Stadt Monheim am Rhein, bezogen auf den 1. Oktober 2013.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Köln, den 1. Oktober 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 22 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Die Pfarrgrenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Josef in Radevormwald verläuft identisch mit den kommunalen Grenzen der Stadt Radevormwald, bezogen auf den 1. November 2013. Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 23 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2587126,1 / 5670057,0], dem Schnittpunkt des Töckelhauser Bachlaufs mit der Remscheider Stadtgrenze, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Bonaventura und Hl. Kreuz zunächst der Mittelachse des Bachs nach Westen, wendet sich im Bereich der Eschbachtalsperre über den Lauf des Stöcker Bachs nach Norden zum **Punkt B** [2587043,8 / 5670651,1] und durchläuft weiterhin in gerader Luftlinie die Punkte [2587039,0 / 5670675,1], [2587033,1 / 5670717,7], [2586995,0 / 5670824,9], [2586945,4 / 5670917,4], [2586939,8 / 5670923,3], [2586913,7 / 5670935,6], [2586848,6 / 5671001,5], [2586542,9 / 5671071,1], sowie **Punkt C** [2586504,3 / 5671079,9], in dem sie die Autobahn A1 erreicht. Sie folgt der Mittelachse dieser Autobahn nach Norden zum **Punkt D** [2586521,0 / 5672928,7], durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2585882,0 / 5673849,9]

sowie **E** [2585517,7 / 5674133,6] und wendet sich in westlicher Richtung über die Achse des Morsbachs zum **Punkt F** [2584756,7 / 5673884,4]. In gerader Luftlinie durchläuft die Pfarrgrenze die Punkte [2584760,3 / 5673866,5], [2584767,8 / 5673826,5], [2584766,2 / 5673811,8], [2584763,0 / 5673791,9], [2584751,9 / 5673769,3], [2584744,0 / 5673746,3], [2584744,8 / 5673740,3], sowie **Punkt G** [2584751,5 / 5673722,5] und folgt der Achse des dort verlaufenden Feldwegs nach Westen zum **Punkt H** [2583932,8 / 5673670,9]. Sie durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2583899,0 / 5673663,0], [2583879,6 / 5673660,2], [2583864,7 / 5673656,3], [2583851,4 / 5673659,7], sowie **Punkt I** [2583836,3 / 5673653,8] und wendet sich in nördlicher Richtung über die Achse des Müggenbachs bis zu dessen Mündung in den Morsbach (**Punkt J** [2583859,7 / 5674086,4]).

Die Pfarrgrenze folgt der Mittelachse des Morsbachs nach Westen – dabei im geteilten Bereich nahe ‚Platz‘ auf dem äußeren, nordöstlichen Arm – bis zur Einmündung der Gelpe (**Punkt K** [2581567,5 / 5674745,8]), wendet sich über den Lauf der Gelpe nach Norden zur Remscheider Stadtgrenze (**Punkt L** [2581344,0 / 5675308,4]) und gelangt, dieser Stadtgrenze nach Osten, Süden und Westen folgend und in die Stadtgrenze von Radevormwald und Hückeswagen übergehend, zum **Punkt M** [2593031,7 / 5672544,0], auf letztgenannter Stadtgrenze und der Wuppertalsperre gelegen. Sie folgt der Mittelachse der Wuppertalsperre ein Stück nach Südwesten bis zum **Punkt N** [2592297,2 / 5672000,0], um von hier in gerader Luftlinie durch die Punkte [2591761,9 / 5671158,6], [2591713,6 / 5671212,0], [2591643,7 / 5671169,9], [2591703,1 / 5671099,5], [2591647,2 / 5671050,9], [2591673,1 / 5671019,2], [2590673,2 / 5669447,6], [2590614,5 / 5669355,3] und [2589601,7 / 5668476,2] im **Punkt O** [2589053,0 / 5668000,0] auf die Stadtgrenze von Hückeswagen und Wermelskirchen zu treffen. Über diese Stadtgrenze kehrt die Pfarrgrenze – übergehend in die Stadtgrenze von Wermelskirchen und Remscheid – nach Westen und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 24 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2581651,9 / 5679847,3] auf der Einmündung des Böhler Bachs in den Bendahler Bach, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Antonius zunächst dem Lauf des Bendahler Bachs nach Nordwesten bis zu dessen Einmündung in die Alte Wupper (**Punkt B** [2581146,7 / 5680863,1]) und verläuft dann jeweils in nordöstlicher Richtung entlang der Mittelachse dieses Altarms sowie in weiterem Verlauf der Wupper bis zum **Punkt C** [2581428,4 / 5681276,7]. Ab hier durchläuft sie in gerader Luftlinie die Punkte [2581420,4 / 5681529,1] und **D** [2581301,1 / 5681660,9] auf der Achse des Schwabenwegs und folgt der Achse des Schwabenwegs nach Norden zum **Schnittpunkt E** [2581055,6 / 5682053,4] mit der Bahnstrecke Düsseldorf – Wuppertal-Wichlinghausen. Der Achse dieser Bahnstrecke nach Osten folgend, erreicht die Grenze im **Punkt F** [2582745,1 / 5682515,4] die Achse der Tunnelstraße und folgt dieser nach Nordwesten bis zur Einmündung in die Eschenstraße (**Punkt G** [2582679,7 / 5682589,2]). Sie wendet sich, der Eschenstraße unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Nordosten folgend, zur Einmündung der Erlenstraße (**Punkt H** [2582836,4 / 5682723,8]), verläuft über die Achse der Erlenstraße nach Norden und weiter über die Achse der Palmenstraße nach Osten zum **Punkt I** [2582842,0 / 5682857,5], in dem die Rödiger Straße erreicht wird. Sie folgt dieser unter Ausschluss beider Häuserzeilen in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Hatzfelder Straße und weiter der Achse der Hatzfelder Straße nach Norden, geht nach Westen in die Achse der Carnaper Straße über und von dort bis zum **Schnittpunkt J** [2582388,6 / 5683441,3] mit der Achse der Autobahn A 46. Der Mittelachse der Autobahn nach Nordosten folgend, erreicht die Pfarrgrenze im **Punkt K** [2582914,7 / 5683784,4] die Achse der Winchenbachstraße und folgt dieser nach Süden bis zur Einmündung in die Schützenstraße (**Punkt L** [2583095,3 / 5683426,0]). Sie verläuft ab hier über die Achse der Schützenstraße nach Osten, wendet sich auf der Achse der Leimbacher Straße nach Süden zum **Schnittpunkt M** [2583297,5 / 5683457,8] mit der Achse der Sedanstraße und folgt dieser nach Süden, um im **Punkt N** [2583388,6 / 5682901,0] die Achse der Münzstraße zu erreichen. Die Pfarrgrenze wendet sich auf der Achse der Münzstraße zum **Punkt O** [2583656,5 / 5682997,8], verläuft in gerader Luftlinie zum **Punkt P** [2583784,3 / 5682919,6] auf der Achse der Wuppertalstraße und folgt dieser nach Nordosten zum **Schnittpunkt Q** [2583964,9 / 5683099,8] mit Westkotter Straße und Klimmweg. Sie verläuft weiter über die Achsen des Klimmwegs, der Eintrachtstraße und des Fußwegs Eintrachtstraße – Mühlenweg zum **Punkt R** [2584153,8 / 5682971,6] und wendet sich über die Achse der Straße ‚Bredde‘ nach Osten, um im **Punkt S** [2584291,5 / 5683030,7] den ‚Kleinen Werth‘ zu erreichen. Die Pfarrgrenze folgt ab hier jeweils unter Einschluss beider Häuserzeilen den Straßen ‚Keiner Werth‘ und ‚Rauer Werth‘ bis zur Einmündung des Rauen Werths in die Berliner Straße (**Punkt T** [2584376,2 / 5682797,7]), wendet sich über die Achse der Berliner Straße nach Osten zum **Punkt U** [2584556,4 / 5682847,8] und folgt weiter der Achse des Pfälzer Stegs zum **Schnittpunkt V** [2584573,5 / 5682741,4] mit der Achse der Reichsstraße. Die Grenze verläuft ab hier in gerader Luftlinie zum **Punkt W** [2584573,3 / 5682658,8] auf der Achse der Bahnstrecke Wuppertal – Hagen und folgt der genannten Bahnlinie nach Westen, um im **Punkt X**

[2584468,6 / 5682616,0] die Achse der Oberen Selhofstraße zu erreichen. Dieser folgt die Pfarrgrenze nach Süden bis zum **Punkt Y** [2584636,8 / 5682079,5], verläuft weiterhin auf der Achse der Emilstraße nach Osten und wendet sich im **Punkt Z** [2584712,5 / 5682100,8] über die Achse des Grillparzerwegs nach Süden bis zum **Schnittpunkt AA** [2584777,6 / 5682012,1] mit der Lönsstraße. Sie folgt der Mittelachse der Lönsstraße nach Westen zum **Punkt AB** [2584403,4 / 5681675,3], durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2584458,1 / 5681544,6], [2584559,7 / 5681299,9], [2584675,5 / 5681010,9], [2584026,4 / 5681083,1], [2583856,2 / 5681076,4], [2583407,2 / 5680844,8], sowie [2582341,3 / 5680235,4] und kehrt abschließend in gerader Luftlinie wieder zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 25 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Petrus, Wuppertal-Barmen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Petrus, Wuppertal-Barmen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Petrus, Wuppertal-Barmen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

##### Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2584468,6 / 5682616,0], dem Schnittpunkt der Achsen der Bahnlinie Hagen-Wuppertal und der Oberen Sehlhofstraße, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Elisabeth und Petrus zunächst der Achse der Oberen Sehlhofstraße in südlicher Richtung, schwenkt beim Auftreffen auf die Emilstraße auf deren Achse nach Osten ein, knickt beim Auftreffen auf den Grillparzerweg dessen Achse folgend nach Süden ab bis zum Schnitt mit der Achse der Lönsstraße, deren Verlauf sie bis zum **Punkt AB** [2584559,7 / 5681299,7] westlich des Grundstücks Lönsstraße 65A folgt. Von hier geht sie in gerade Luftlinie in südlicher und östlicher Richtung durch die Punkte [2584458,1 / 5681544,6], [2584559,7 / 5681299,9], [2584675,5 / 5681010,9], [2584776,1 / 5680999,7], [2584731,9 / 5680877,7] und [2585171,0 / 5679074,4], um **Punkt B** [2585825,7 / 5679201,7] zu erreichen, der auf der Achse der Straße Erbschlö unmittelbar westlich der Bundesautobahn 1 liegt.

Die Pfarrgrenze von St. Elisabeth und Petrus verläuft nun gen Südosten entlang des westlichen Randes der A 1, bis sie die Achse der Straße Linde schneidet, über die sie sich nach Süden zum **Punkt C** [2586262,3 / 5677573,3] wendet und von hier in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt D** [2586288,6 / 5677581,8] die Stadtgrenze von Wuppertal und Remscheid zu erreichen. Dieser entspricht sie in südöstlicher Richtung bis zum **Punkt E** [2586839,4 / 5677179,5], dem Schnittpunkt von besagter Stadtgrenze und Autobahn A 1. Hier knickt die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie ab nach Nordosten zum **Punkt F** [2587364,2 / 5677951,4], in dem sie auf den Marscheider Bach trifft. Dessen Lauf folgt sie in nördlicher Richtung zum **Punkt G** [2587589,2 / 5680654,9], dem Schnittpunkt des Marscheider Baches und der Achse der Straße Laaken. Über letztere wendet sie sich nun nach Osten und geht am **Punkt H** [2588743,3 / 5680563,6] über in die Achse des Theodor-Schröder-Wegs nach Nordwesten bis zum **Punkt I** [2588726,3 / 5680592,2], dem Schnittpunkt der Achse der Wupper und der Achse des Theodor-Schröder-Wegs. Die Grenze von St. Elisabeth und Petrus entspricht nun anschließend ein kleines Stück flussaufwärts der Achse der Wupper, bis sie in **Punkt J** [2588817,4 / 5680795,2] die Stadtgrenze von Wuppertal und Schwelm findet, der sie nun nach Westen folgt bis zum **Punkt K** [2588544,2 / 5680870,9]. Von hier aus stößt sie in westlicher Richtung in gerader Luftlinie durch die Punkte [2586216,8 / 5681150,6], [2586095,8 / 5681051,4], [2586079,4 / 5681038,0] und [2585980,5 / 5680957,1] erneut auf die Wupper, deren Achse sie flussabwärts, d.h. nach Nordwesten, bis zum **Punkt L** [2585528,3 / 5682877,2], dem Schnittpunkt der Achsen von Wupper und Eisenbahnstrecke von Hagen nach Wuppertal, entspricht, um über die Achse der Bahnstrecke nach Westen zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurückzukehren.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 26 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

##### Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt E** [2586859,9 / 5677202,0], dem Schnittpunkt der Stadtgrenze von Wuppertal und Remscheid (bezogen auf den 13.09.2013) und der Autobahn A 1, ausgehend, knickt die Pfarrgrenze von St. Maria Magdalena in gerader Luftlinie durch den Punkt [2586854,5 / 5677201,7] ab nach Nordosten zum **Punkt F** [2587364,2 / 5677951,4], in dem sie auf den Marscheider Bach trifft.

Dessen Lauf folgt sie in nördlicher Richtung zum **Punkt G** [2587589,2 / 5680654,9], dem Schnittpunkt des Marscheider Baches und der Achse der Straße Laaken.

Über letztere windet sie sich nun nach Osten und geht am **Punkt H** [2588743,3 / 5680563,6] über in die Achse des Theodor-Schröder-Wegs nach Nordwesten bis zum **Punkt I** [2588726,3 / 5680592,2], dem Schnittpunkt der Achse der Wupper und der Achse des Theodor-Schröder-Wegs. Die Grenze von St. Maria Magdalena entspricht nun anschließend ein kleines Stück flussaufwärts der Achse der Wupper, bis sie in

**Punkt J** [2588817,4 / 5680795,2] die Stadtgrenze von Wuppertal und Schwelm findet.

Dieser folgt sie, übergehend in die Stadtgrenzen von Ennepetal und Wuppertal, Radevormwald und Wuppertal sowie Remscheid und Wuppertal, in östlicher, südlicher und westlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2014

Köln, den 16. Januar 2014

„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

#### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

#### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/Spätschichtreue, einen Jugend-

Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

- Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Eji Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenkalendar 2014 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).
- Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014)

Am 4. Fastensonntag (29./30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die

Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an:  
Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel,  
Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506,  
E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241/47986100, Fax: 0241/47986745, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

### Nr. 28 Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen (vom 01.01.2014)

Köln, den 1. Februar 2014

#### § 1 Geltungsbereich, Trägerschaft und Organisation der Ausbildung

- (1) Die nachfolgenden Richtlinien gelten für die (Erz-)Diözesen Köln und Aachen als gemeinsame Träger der Sakristanausbildung.
- (2) Die Sakristanausbildung ist angebunden an die Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen.
- (3) Die Organisation und Durchführung der Sakristanausbildung obliegen dem/der Ausbildungsleiter/in der Sakristanausbildung. Die Geschäftsstelle der Ausbildung ist im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane.<sup>1</sup>
- (4) Die Ausbildungsveranstaltungen finden statt in den Räumen des Katechetischen Instituts Aachen.<sup>2</sup>

#### § 2 Zielsetzung der Sakristanausbildung

Die Sakristanausbildung hat zum Ziel, dem Sakristan / der Sakristanin die zur Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben (s. a. „Musterdienstanweisung für Küster“) erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse in Liturgie und Glaubenslehre zu vermitteln und ihn durch eine Sprecherziehung zum Lektoren-

dienst zu befähigen.

#### § 3 Persönliche und fachliche Voraussetzungen für die Sakristanausbildung

An den/die Bewerber/in für die Sakristanausbildung werden folgende Voraussetzungen gestellt:

- katholische Konfession
- Mindestalter 18 Jahre
- mindestens anerkannter Hauptschulabschluss
- abgeschlossene Berufsausbildung.

#### § 4 Vorlage von Unterlagen

- (1) Bewerber/innen *mit Anstellung* bei einer Kirchengemeinde / einem Kirchengemeindeverband richten ihre Bewerbung gemäß besonderem Formular „Bewerbung/Anmeldung“ zusammen mit einem *tabellarischen Lebenslauf* an die Geschäftsstelle der Sakristanausbildung.
- (2) Bewerber/innen *ohne Anstellung* bei einer Kirchengemeinde / einem Kirchengemeindeverband reichen *zusätzlich* folgende Unterlagen ein:
  - aktuelles pfarramtliches Zeugnis
  - Zeugnisse und Bescheinigungen über Schul- und Berufsausbildung sowie abgeleistete Praktika
  - polizeiliches Führungszeugnis<sup>3</sup>.
- (3) Bewerber/innen zur Ausbildung, die die Ausbildung als *Ehrenamtliche* absolvieren wollen, richten ihre Bewerbung gemäß besonderem Formular „Bewerbung/Anmeldung“ an die Geschäftsstelle der Sakristanausbildung zusammen mit *einem tabellarischen Lebenslauf* sowie einer *Empfehlung des Pfarrers* der Pfarrei/en, wo der Sakristandienst ehrenamtlich ausgeübt wird oder werden soll. Auf die ansonsten in Absatz 2 genannten einzureichenden Unterlagen wird verzichtet.

#### § 5 Zulassung zur Ausbildung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung zu einem gewünschten (bestimmten) Termin. Die Zulassung ist abhängig von der Zahl der freien Ausbildungsplätze.

#### § 6 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Sakristanausbildung gliedert sich in einen Grund- und einen Aufbaukurs.
- (2) Der *Grundkurs* umfasst acht Kurstage, die i. d. R. über sechs Monate verteilt sind und in denen aufgabenorientierte praktische Unterweisungen für den Sakristandienst stattfinden (Fach Praktische Sakristanlehre) und Grundkenntnisse in der Liturgie (Fach Praktische Liturgie) vermittelt werden. Über den vermittelten Lehrstoff wird ab dem zweiten Kurstag je eine Klausur geschrieben, deren Benotung in das Prüfungsergebnis als „Vorzensur“ einfließt.
- (3) Bedarfsabhängig wird in der Regel in jedem Halbjahr ein Grundkurs durchgeführt und abgeschlossen. Ihm folgt im anschließenden Halbjahr der Aufbaukurs.

<sup>1</sup> Postfach 100311, 52003 Aachen, Tel. 0241/452-455

<sup>2</sup> Eupener Straße 132, 52066 Aachen

<sup>3</sup> für Bistum Aachen „Erweitertes Führungszeugnis“

- (4) Der *Aufbaukurs* umfasst sechs Kurstage, die i. d. R. über sechs Monate verteilt sind und in denen die im Grundkurs vermittelten Kenntnisse vertieft und erweitert werden (Fach Liturgie) sowie Unterweisungen in Glaubenslehre (Fach Glaubenslehre) und im Fach Sprecherziehung erfolgen. Ab dem zweiten Kurstag wird je eine Klausur über den vermittelten Lehrstoff (Sprecherziehung ausgenommen) geschrieben, deren Benotung in das Prüfungsergebnis als „Vorzensur“ einfließt.
- (5) Die Teilnahme am Aufbaukurs setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses gemäß Absatz 2 voraus.
- (6) Von den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 und 4 kann auf Antrag an den/die Ausbildungsleiter/in ganz oder teilweise befreit werden, wer durch eine andere Ausbildung nachweislich die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Von der Ausbildung im Fach Sakristanlehre kann nicht befreit werden.

### § 7 Ausbildungsinhalte

- (1) Ausbildungsinhalte sind grundlegende Themen der Sakristanlehre, der Glaubenslehre, der Bibelkunde, der Kirchengeschichte und der Liturgie.
- (2) Die Ausbildungsinhalte und die Unterrichtspläne beider Kurse ergeben sich aus den Stoffplänen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 8 Abschlussprüfungen

- (1) Grund- und Aufbaukurs enden jeweils mit einer Abschlussprüfung.
- (2) Zu den Abschlussprüfungen kann nur zugelassen werden,
- wer an den jeweiligen Kursveranstaltungen regelmäßig (mindestens 75 % der Ausbildungszeit) teilgenommen hat
  - und eine mindestens dreimonatige Sakristantätigkeit (wenigstens an den Sonn und Feiertagen und ihren Vortagen) nachweisen kann
  - und dessen Vorzensuren (Durchschnittsnote je Fach mindestens vier Punkte) ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.

### § 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungen werden von einer von den Generalvikaren der (Erz-)Diözesen Köln und Aachen ernannten Kommission abgenommen. Die Generalvikare ernennen die aus der jeweiligen Diözese kommenden Mitglieder.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
- der/die Referent/in für Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat Aachen als Vorsitzende/r
  - der/die Ausbildungsleiter/in
  - die Fachlehrer/innen des Grund- und Aufbaukurses
  - je ein/e Vertreter/in der (Erz-)Bischöflichen Generalvikariate Köln und Aachen
  - ein/e Sakristan/in, nach Abstimmung zwischen den (Erz-)Bischöflichen Generalvikariaten.

Von den Genannten soll mindestens einer Priester sein.

### § 10 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die in der Ausbildung vermittelten Lehrinhalte.

### § 11 Prüfungsverlauf

- (1) Die Abschlussprüfung des Grundkurses umfasst
- im Fach Praktische Sakristanlehre eine praktische Prüfung von ca. 25 Minuten,
  - im Fach Praktische Liturgie eine mündliche Prüfung von ca. 25 Minuten.
- (2) Die Abschlussprüfung des Aufbaukurses umfasst
- im Fach Liturgie eine mündliche Prüfung von max. 25 Minuten,
  - im Fach Glaubenslehre eine mündliche Prüfung von max. 25 Minuten,
  - im Fach Sprecherziehung eine mündliche Prüfung und einen Lesebeitrag von insgesamt max. 15 Minuten Dauer.

### § 12 Benotung der Abschlussprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach einem Punktesystem 0 - 15 bewertet.

Dabei entsprechen

Punkte	Note
15	sehr gut +
14	sehr gut
13	sehr gut -
12	gut +
11	gut
10	gut -
9	befriedigend +
8	befriedigend
7	befriedigend -
6	ausreichend +
5	ausreichend
4	ausreichend -
3	mangelhaft +
2	mangelhaft
1	mangelhaft -
0	ungenügend

Die *Vornoten* werden aus den Noten der während des Kurses erstellten Klausuren [vgl. § 6 (2) und (4); § 12 (2), (3), (4)] durch arithmetisches Mitteln mit bis zu zwei Stellen hinter dem Komma gebildet.

Die *Gesamtnoten* werden durch die Prüfungskommission bei den Abschlussprüfungen festgestellt durch Mitteln der jeweiligen Vornote mit der Note der jeweiligen mündlichen Prüfung und anschließende Rundung auf eine ganze Punktzahl. Die Rundung erfolgt in der Weise, dass die Dezimalstellen 0 bis 4 abgerundet, die Dezimalstellen 5 bis 9 aufgerundet werden.

- (2) Die Prüfungsnoten des *Grundkurses* werden wie folgt ermittelt:
- Praktische Liturgie = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren (Vornote) und Note der mündlichen Prüfung
  - Praktische Sakristanlehre = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren (Vornote) und Note der praktischen Prüfung
  - Aus den Teilnoten der beiden Fächer wird *eine* Gesamtnote „Sakristanlehre“ gebildet.
- (3) Die Prüfungsnoten des *Aufbaukurses* werden wie folgt ermittelt:
- Liturgie = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren (Vornote) und Note der mündlichen Prüfung
  - Glaubenslehre = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren (Vornote) und Note der mündlichen Prüfung
- (4) Vornote (Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren) und Prüfungsnote werden gleichgewichtig gemittelt und ergeben je Prüfungsfach die *Gesamtnote*.
- (5) Die Abschlussprüfung des *Grundkurses* ist bestanden, wenn die Gesamtnote in Praktischer Liturgie und Praktischer Sakristanlehre jeweils mindestens vier Punkte beträgt.
- Die Abschlussprüfung des *Aufbaukurses* ist bestanden, wenn die Gesamtnote in Liturgie, Glaubenslehre (und Sakristanlehre) jeweils mindestens vier Punkte beträgt.
- (6) Über den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über den erfolgreichen Abschluss des Aufbaukurses wird ein *Zeugnis* ausgestellt. Dieses umfasst aus dem Grundkurs die Note in „Sakristanlehre“ und aus dem Aufbaukurs die Noten in Liturgie, Glaubenslehre und Sprecherziehung.

### § 13 Prüfungsniederschrift

Über Inhalt und Ergebnis der Abschlussprüfungen werden Protokolle gefertigt.

### § 14 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung des Grundkurses muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden. Es ist nur eine einmalige Wiederholung möglich.
- (2) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung des Aufbaukurses ist die einmalige Wiederholung des (der) nichtbestandenen Prüfungsfaches(-fächer) zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die Wiederholung des ganzen Aufbaukurses wird empfohlen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen“ vom 1. Juni 2002 außer Kraft (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen Nr. 34, 2003, S. 62, und Änderung

von § 1 Kirchlicher Anzeiger Nr. 6, 2007, S. 108; Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 323, und Änderung von § 1 Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 131).

Köln, den 18.12.2013

L. S.

Dr. Stefan Heße,  
Generalvikar

Aachen, den 23.12.2013

L. S.

Manfred von Holtum,  
Generalvikar

### Nr. 29 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 20. Januar 2014

Zu Beginn der österlichen Bußzeit mögen die Gläubigen auf die Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis hingewiesen werden, die zuletzt am 1. Februar 1992 im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 29) veröffentlicht worden sind. Der Text dieser Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite des Erzbistums unter [www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de) zu finden.

### Nr. 30 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 1. Februar 2014

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Samstag beginnen darf. Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden. Die Osternachtfeier endet spätestens in der Morgendämmerung, nicht – entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs – „nach der Morgendämmerung“.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitansatz zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen – etwa in Pflege- und Altenheimen –, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z.B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Eucharistie oder der Laudes; Taufvesper).

### Nr. 31 Informations- und Besinnungswochenende

22./23. Februar 2014

„Beruf Priester – ein Weg für mich?“

Köln, den 7. Januar 2014

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 22./23. Februar 2014 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag, 14.00 Uhr

Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Anmeldung und Information bei Repetent Oliver Dregger, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 0228/ 2674 183 oder 2674 140  
www.albertinum.de, E-Mail: sekretariat@albertinum.de

### Nr. 32 Vorbereitung zur Erwachsenenfirmung durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln

Köln, den 15. Januar 2014

Auch in diesem Jahr bieten die Büros der Katholischen Glaubensinformation im Erzbistum Köln an, Erwachsene auf den Empfang der Firmung vorzubereiten, die am Samstag, dem 7. Juni 2014 (Pfingstwochenende), 18.30 Uhr im Hohen Dom zu Köln gespendet wird.

Vorbereitung durch die kgi-fides Köln: Kursbeginn am 24. April, weitere Termine sind der 29. April sowie der 7., 15., 22. und 27. Mai und der 4. Juni 2014 von 19.00 bis 21.00 Uhr im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch mit Irmgard Conin unter 0221 - 925847-45 oder info@kgi-fides-koeln.de.

Vorbereitung durch die kgi-fides Bonn: Montags von 19-20.30 Uhr. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch bei Direktor Thomas Bernards: fides@citypastoral-bonn.de; Tel. 0228 – 9858863.

Vorbereitung durch die kgi-fides Wuppertal: Kursbeginn am 30. April 2014 im Kath. Stadthaus (Laurentiusstr. 7, 42103 Wuppertal-Elberfeld, 1. Etage). Die acht Kurstermine, zumeist am Mittwoch, sind unter [www.kck42.de/kgi-wuppertal-firmkurs](http://www.kck42.de/kgi-wuppertal-firmkurs) zu finden. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch

mit PR Dr. Werner Kleine unter 0202 - 42969674 oder [info@kgi-wuppertal.de](mailto:info@kgi-wuppertal.de).

Vorbereitung durch die kgi-fides Düsseldorf: Information und Anmeldung unter 0211 - 9069037 oder [duesseldorf@franziskaner.de](mailto:duesseldorf@franziskaner.de).

### Nr. 33 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Köln, den 15. Januar 2014

Für 2014 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett	34,00 €
Beitrag je Reha-bzw. Suchtbett	22,85 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2014.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

### Nr. 34 Aufhebung der Suspendierung von Pater Raphael Bahrs

Köln, den 7. Januar 2014

Der Abtpräses der Sublazenser-Kongregation der Benediktiner hat die Suspendierung von Pater Raphael Bahrs mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 aufgehoben. Damit kann er auch im Erzbistum Köln wieder priesterliche Dienste ausüben.

## Personalia

### Nr. 35 Personalchronik

#### KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 12.12. Herr Pfarrer Sven Goldhammer – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Amtszeit des Dechanten von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Ratingen.
- 12.12. Herr Pfarrer Benedikt Zervosen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für zunächst sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Ratingen.

- 17.01. Herr Pfarrer Dirk Baumbhof – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für zunächst sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Troisdorf.
- 17.01. Herr Pfarrer Markus Höyng – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Amtszeit des Dechanten von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Troisdorf.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.11. Herr Pfarrer Gerhard Lenski – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergisus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-

- Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.
- 01.11. *Pater Francis Mallya A.J.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Dekanat Troisdorf.
- 15.11. *Pater Stanislaus Friede CSMA* zum Ehrendechanten.
- 19.11. *Herr Diakon Bernd Greiner* zum Diakon an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 19.11. *Herr Diakon Georg Kohnen* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 23.11. *Herr Diakon Meinolf Sprink* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 28.11. *Msrgr. Peter Haanen* weiterhin bis zum 28. Februar 2015 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 28.11. *Herr Diakon Edmund Hoyer* mit Wirkung vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zum Diakon im Subsidiaratsdienst an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhndorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich Solingen-West im Dekanat Solingen.
- 29.11. *Pater Herbert Bollmann OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Januar 2015 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg im Dekanat Köln-Deutz.
- 01.12. *Herr Pfarrer Thomas Bahne* zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Düsseldorf Süd.
- 01.12. *Herr Pfarrer Dr. Riad Behnam* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Pfarrvikar der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Solingen im Erzbistum Köln sowie zum Seelsorger für die syrischen Katholiken im Erzbistum Köln.
- 01.12. *Pater Vuk Buljan OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 01.12. *Herr Kaplan Antonio Lerma Salazar* bis zum 31. Mai 2014 zum Kaplan zur Aushilfe in der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 01.12. *Pater George Gachaiya Njonge A.J.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 03.12. *Herr Diakon Hanno Weinert-Sprissler* mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zum Diakon an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 04.12. *Herr Pfarrer Michael Ottersbach* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kreisjugendseelsorger für das Kreisdekanat Rheinisch Bergischer Kreis, als Stadtjugendseelsorger für das Stadtdekanat Leverkusen, als Präses des BDKJ für den Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis und den Stadtverband Leverkusen sowie als Rector ecclesiae der Aloysiuskapelle in Leverkusen-Opladen – mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Remigius in Leverkusen-Opladen im Dekanat Leverkusen.
- 04.12. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* weiterhin bis 31. Januar 2015 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 09.12. *Msrgr. Rudolf Scheurer* weiterhin bis zum 28. Februar 2015 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfurth.
- 11.12. *Pater Jean Bawin SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Januar 2015 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 11.12. *Msrgr. Edmund Buschhausen* für weitere fünf Jahre bis zum 31. Juli 2018 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Köln.
- 11.12. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2014 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 12.12. *Herr Ehrendechant Hubert Ludwikowski* weiterhin bis zum 31. August 2015 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 13.12. *Msrgr. Dr. Sebastian Cüppers* für weitere fünf Jahre bis zum 8. März 2019 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Köln.
- 16.12. *Herr Pfarrer Peter Weiffen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Köln-Merheim im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 13.01. *Herr Pfarrer Dr. Andreas Mersch* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Erkrankung des Pfarrers zum Leiter des Kirchengemeindeverbandes Lövenich/Weiden/Widdersdorf sowie zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal.

- 14.01. *Herr Pfarrer Josef Ulbrich* weiterhin bis zum 31. Januar 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde des Dekanates Erftstadt.
- 17.01. *Herr Pfarrer Markus Feggeler* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Lohmar-Donrath im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 17.01. *Herr Pfarrer Heinz-Theo Lorenz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Wevelinghoven im Dekanat Grevenbroich/Dormagen.
- 17.01. *Herr Pfarrer Gregor Otersbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Kaarst im Dekanat Neuss/Kaarst.
- 17.01. *Herr Kaplan Dr. Peter Rieve* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 17.01. *Herr Guardian Darius Zajac OFMConv* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Ratingen.
- 20.01. *Msr. Franz Bollenbach* weiterhin bis zum 28. Februar 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.11. *Pater Frano Milanović-Litre OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 30.11. *Pater Dominik Tran Manh Nam SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Krankenhaus-seelsorger am Evangelischen Waldkrankenhaus in Bonn-Bad Godesberg und am Johanniter-Krankenhaus in Bonn sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Dekanates Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.
- 17.12. *Herrn Pfarrer Lorenz-Harald Chudzian* mit Ablauf des 31. August 2014 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 17.12. *Herrn Pfarrer Franz-Josef Lausberg* mit Ablauf des 31. Januar 2014 als Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth sowie als Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Efferen/Hermülheim entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Krankenhausesorger an den Universitätskliniken Bonn ernannt.

- 17.01. *Herrn Pfarrer Wolfgang Rick* mit Ablauf des 31. Juli 2014 als Pfarrer an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Peter und Paul in Engelskirchen sowie Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Herz Jesu in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach/Waldbröl und als Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Engelskirchen entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2014 beurlaubt.

#### Es starb im Herrn am:

- 13.12. *Diakon i. R. Günter Orbach*, 81 Jahre.  
13.12. *Diakon m. Z. Julius Gilsdorf*, 79 Jahre.  
14.01. *Pfarrer i. R. Albrecht Hey*, 79 Jahre.  
16.01. *Diakon i. R. Hans-Hubert Gützlauff*, 85 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

#### Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Frau Rita Cosler* – unter Beibehaltung ihrer Beauftragung im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel – als Referentin für Ehepastoral in den Kreisdekanaten Altenkirchen und Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.11. *Schwester Tymoteusza Sylwia Guminska CSSMA* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Altenseelsorge am St. Anna-Stift, Alten- und Pflegeheim in Düsseldorf.
- 01.12. *Frau Irene Meissner* bis zum 14. November 2015 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Süd.
- 10.12. *Herr Richard Schultze* mit Wirkung vom 1. Januar 2014 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Dekanates Bornheim.
- 14.01. *Schwester Maria Luke* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Wirkung vom 1. Februar 2014 als Ordensschwester in der Krankenhausesorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 17.01. *Frau Monika Ziegelmeier* mit Wirkung vom 1. März 2014 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl.

#### Es wurde entpflichtet am:

- 14.11. *Schwester Kamila Ewa Nowak CSSMA* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Altenseelsorge am St. Anna-Stift, Alten- und Pflegeheim in Düsseldorf.
- 02.12. *Frau Katja Richter* als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermül-

heim des Dekanates Hürth für die Wahrnehmung der Elternzeit bis zum 1. Dezember 2016.

- 12.12. *Frau Ulrike Platzhoff* – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Dezember 2013 als Regionalreferentin in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Mettmann.

### Nr. 36 Freie Pfarrstellen

- Im Seelsorgebereich Engelskirchen im Dekanat Gummersbach/Waldbröl ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. August 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

- Im Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg im Dekanat Köln-Deutz ist die Stelle des Pfarrers ab 1. September 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

### Nr. 37 Offene Stellen für Pastorale Dienste

- Im Seelsorgebereich Am Ennert im Dekanat Bonn-Beuel wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung im Seelsorgebereich steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Pater Thomas Arakkaparambil CMI, Christ-König-Str. 15, 53229 Bonn, Telefon: 0228/55523884.

- Im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide im Dekanat Köln-Dünnwald wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung im Seelsorgebereich steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Herr Dechant Bernd-Michael Fasel, Schnellweider Str. 4, 51067 Köln, Telefon: 0221-632549.

- In der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist in Meerbusch-Büderich, Dekanat Neuss/Kaarst wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung in der Pfarrei steht zur Verfügung. Sie ist seniorenrecht ausgebaut und verfügt in einem Neubau gelegen über drei Zimmer mit insgesamt 82 qm Wohnfläche.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Michael Berning, Dorfstr. 1, 40667 Meerbusch, Telefon: 02132/2083.

- Im Seelsorgebereich Much im Dekanat Neunkirchen wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Ein geeignetes Haus in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Marienfeld steht zur Verfügung. Es hat ca. 180 qm Wohnfläche und befindet sich in einem guten Zustand.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Josef Gerards, Hauptstr. 11, 53804 Much, Telefon: 02245/2163.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 38 Studientage für Pastorale Dienste: „Arbeiten mit dem neuen Gotteslob 2013“

*Die für Ende 2013 vorgesehenen Studientage mussten wegen der verzögerten Auslieferung der Bücher alle abgesagt werden. Es sind nun neue Termine geplant.*

#### Anlass

Seit 37 Jahren tut es seinen Dienst – das „Gotteslob“. Nach (sehr) langen Vorarbeiten wird es jetzt – etwas verzögert – auch im Erzbistum Köln von einem neuen Gebet- und Gesangbuch, das weiterhin Gotteslob heißen wird, abgelöst. Das „neue“ Gotteslob verdient über weite Strecken tatsächlich das Attribut „neu“. Beispiel: Die Tagzeitliturgien nehmen mehr Platz ein und die Wort-Gottes-Feiern finden Aufnahme. Daneben enthält das Buch zahlreiche Anregungen für das private Gebet und für das im Familienkreis. Komplett überarbeitet wurden die Andachten und die Kehrverse. Unter den etwa 300 Liedern finden sich neben alten Bekannten auch ganz neue Gesänge. Der Gesamtumfang entspricht dem bekannten Buch: etwa 900 Seiten Stamm- und 300 Seiten Bistumsteil.

#### Themen

- *Was will das neue Buch?:* Konzept, Aufbau und Gestalt des neuen GL „als Ganzes“
- *Geistliche Impulse für das tägliche Leben:* Der Textteil „Geistliche Impulse“
- *Vielfältig Gottesdienst feiern:* Der Textteil „Gottesdienstliche Feiern“
- *Singt dem Herrn ein neues Lied:* Der Gesangsteil
- Arbeitshilfen zum neuen GL

#### Vorgehen

Der Studientag gibt Gelegenheit für ein erstes Kennenlernen des neuen GL – in seiner Gesamtanlage, in seinen neuen Kapiteln. Exemplarisch schauen wir uns neue Modelle, Texte und Lieder an und lassen diese auch erklingen. Der Studientag hat somit einen *pastoral*-liturgischen Ansatz, der auch auf ein rasches „Umgehen können“ mit dem neuen Werk zielt.

## Termine, Orte, Referenten

Wählen Sie aus folgenden fünf Veranstaltungen:

- (1) Kurs Nr.: 1314.131  
Termin: Di., 08.04.2014, 9.30 – 16.30 Uhr  
Ort: Collegium Albertinum, Bonn  
Referenten: Dr. Gunther Fleischer, Köln,  
und Christoph Seeger, Kirchenmusiker,  
Düsseldorf
- (2) Kurs Nr.: 1314.132  
Termin: Do., 10.04.2014, 9.30 – 16.30 Uhr  
Ort: Priesterseminar Köln  
Referenten: Dr. Gunther Fleischer, Köln  
und Christoph Seeger, Kirchenmusiker,  
Düsseldorf
- (3) Kurs Nr.: 1314.133  
Termin: Mi., 23.04.2014, 9.30 – 16.30 Uhr  
Ort: Pfarrzentrum Heilige Familie,  
Düsseldorf-Stockum  
Referenten: Msgr. Christoph Biskupek, Erkrath  
und Christoph Seeger, Kirchenmusiker,  
Düsseldorf
- (4) Kurs Nr.: 1314.134  
Termin: Mi., 30.04.2014, 9.30 – 16.30 Uhr  
Ort: Priesterseminar Köln  
Referenten: Dr. Alexander Saberschinsky, Köln  
und Christoph Seeger, Kirchenmusiker,  
Düsseldorf
- (5) Kurs Nr.: 1314.135  
Termin: Di., 27.05.2014, 9.30 – 16.30 Uhr  
Ort: Max-Haus, Düsseldorf  
Referenten: Dr. Alexander Saberschinsky, Köln  
und Christoph Seeger, Kirchenmusiker,  
Düsseldorf

**Tagungsleitung:**  
Peter Deckert

**Teilnehmerbeitrag:**  
kostenfrei

**Anmeldung** schriftlich an:  
Erzbischöfliches Generalvikariat,  
HA S-P / Abt. 520 Aus- und Weiterbildung,  
50606 Köln, Fax: 0221 1642-1428;  
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Telefonische Auskunft:  
Peter Deckert 0221 1642-1467

### Nr. 39 Adveniat-Aktion 2013: Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat

Zuwendungsbestätigungen für die Weihnachtsgabe an Adveniat, die von Pfarreien oder (Erz-)Bistümern ausgestellt werden, sind mit dem Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Ak-

tion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu versehen. Die im November-Amtsblatt erfolgte Angabe für die Zuwendungsbestätigungen setzte voraus, dass der neu gegründete Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. ab 01.01.2014 seine Geschäfte aufnimmt. Der Betriebsübergang auf den neuen Adveniat e. V. wurde nunmehr auf den 01.10.2014 verschoben, sodass bis dahin weiterhin das Bistum Essen als Rechtsträger für Adveniat fungiert.

### Nr. 40 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg,  
93309 Weltenburg,  
Tel. 09441/204-0 Fax: 09441/204-137  
bietet Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

#### 07.04. – 11.04.2014 Beginn 16:30 h, Ende ca. 09:00 h

Thema: Herr, lehre uns beten  
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

#### 06.10. – 10.10.2014 Beginn 16:30 h, Ende ca. 09:00 h

Thema: Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit  
als Chance.  
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

#### 17.11. – 22.11.2014 Beginn 16:30 h, Ende ca. 09:00 h

Thema: Gott an den Rändern bezeugen. –  
Kirche werden, die aus sich herausgeht.  
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg – Münster

### Nr. 41 Wallfahrt mit Schweigeexerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Das Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg,  
Tel. 0821-51 39 31, Fax: 0821-51 39 90  
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de  
www.theresienwerk.de  
veranstaltet:

### Wallfahrt mit Schweigeexerzitien in Lisieux in deutscher Sprache für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Das Evangelium leben mit der hl. Therese  
von Lisieux“

Leitung: Msgr. Anton Schmid, Augsburg  
Leiter des Theresienwerkes e.V.

Termin: 09.08. bis 19.08.2014  
einschl. Fahrt über Reims, Paris  
(Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires...),  
Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin.  
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den  
Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe,  
Saarbrücken.

Preis: ca. 720,00 €

**Anmeldung/**

Auskunft bei: Dr. Esther Leimdörfer,  
E-Mail: [lisieuxfahrt@theresienwerk.de](mailto:lisieuxfahrt@theresienwerk.de)  
oder Theresienwerk e.V. (siehe oben)

**Nr. 42 Urlaubsvertretung in der Diözese Hamburg**

Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe –

Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

[http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/  
Urlaubsseelsorge\\_Liste\\_014.pdf](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlaubsseelsorge_Liste_014.pdf)

oder beim Erzbischöflichen Personalreferent  
Pastorale Dienste, Postfach 101925, 0013 Hamburg  
(E-Mail: [leitermann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitermann@egv-erzbistum-hh.de)) anfordern.

---

Zur Post gegeben am 3. Februar 2014